

# **Inhaltsverzeichnis**

**Einführung in das türkische Strafgesetzbuch von 2004 – Dritte Auflage .....** 1

**Einführung in das türkische Strafgesetzbuch von 2004 – Zweite Auflage .....** 5

**Einführung in das türkische Strafgesetzbuch von 2004 – Erste Auflage .....** 11

**Das türkische Strafgesetzbuch .....** 21

## **Erstes Buch: Allgemeiner Teil**

**Erster Teil        Grundprinzipien, Definitionen und Anwendungsbereich .....** 23

    1. Abschnitt    Grundprinzipien und Definitionen (Art. 1–6) ..... 23

    2. Abschnitt    Anwendungsbereich des Gesetzes (Art. 7–19) ..... 26

**Zweiter Teil        Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung .....** 32

    1. Abschnitt    Personengebundenheit der strafrechtlichen Verantwortung,  
                        Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 20–23) ..... 32

    2. Abschnitt    Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortung aufheben  
                        oder mildern (Art. 24–34) ..... 34

    3. Abschnitt    Versuch der Straftat (Art. 35–36) ..... 40

    4. Abschnitt    Teilnahme an der Straftat (Art. 37–41) ..... 40

    5. Abschnitt    Konkurrenz der Straftaten (Art. 42–44) ..... 43

**Dritter Teil        Sanktionen .....** 44

    1. Abschnitt    Strafen (Art. 45–52) ..... 44

    2. Abschnitt    Sicherungsmaßnahmen (Art. 53–60) ..... 50

    3. Abschnitt    Bestimmung und Individualisierung der Strafen (Art. 61–63) ..... 58

    4. Abschnitt    Erlöschen von Klage und Strafe (Art. 64–75) ..... 61

## **Zweites Buch: Besonderer Teil**

**Erster Teil        Völkerstraftaten .....** 71

    1. Abschnitt    Völkermord und Verbrechen  
                        gegen die Menschlichkeit (Art. 76–78) ..... 71

    2. Abschnitt    Schleusung und Menschenhandel (Art. 79–80) ..... 73

<b>Zweiter Teil</b>	<b>Straftaten gegen Personen .....</b>	75
1. Abschnitt	Straftaten gegen das Leben (Art. 81–85) .....	75
2. Abschnitt	Straftaten gegen die körperliche Integrität (Art. 86–93) .....	78
3. Abschnitt	Folter und Quälerei (Art. 94–96) .....	85
4. Abschnitt	Verletzung von Schutz-, Aufsichts-, Hilfs- und Mitteilungspflichten (Art. 97–98) .....	88
5. Abschnitt	Fremdabbruch oder Eigenabbruch der Schwangerschaft oder Sterilisation (Art. 99–101) .....	89
6. Abschnitt	Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 102–105) .....	90
7. Abschnitt	Straftaten gegen die Freiheit (Art. 106–124) .....	95
8. Abschnitt	Straftaten gegen die Ehre (Art. 125–131) .....	106
9. Abschnitt	Straftaten gegen das Privatleben und die Intimsphäre (Art. 132–140) .....	109
10. Abschnitt	Straftaten gegen das Vermögen (Art. 141–169) .....	112
<b>Dritter Teil</b>	<b>Straftaten gegen die Gesellschaft .....</b>	128
1. Abschnitt	Gemeingefährliche Straftaten (Art. 170–180) .....	128
2. Abschnitt	Straftaten gegen die Umwelt (Art. 181–184) .....	133
3. Abschnitt	Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit (Art. 185–196) .....	135
4. Abschnitt	Straftaten gegen das öffentliche Vertrauen (Art. 197–212) .....	145
5. Abschnitt	Straftaten gegen den öffentlichen Frieden (Art. 213–222) .....	151
6. Abschnitt	Straftaten gegen Verkehrsmittel und feste Plattformen (Art. 223–224) .....	157
7. Abschnitt	Straftaten gegen die guten Sitten (Art. 225–229) .....	158
8. Abschnitt	Straftaten gegen die Familienordnung (Art. 230–234) .....	163
9. Abschnitt	Straftaten im Zusammenhang mit Wirtschaft, Gewerbe und Handel (Art. 235–242) .....	165
10. Abschnitt	Straftaten auf dem Gebiet der Informatik (Art. 243–246) .....	171
<b>Vierter Teil</b>	<b>Straftaten gegen Nation und Staat sowie Schlussbestimmungen .....</b>	174
1. Abschnitt	Straftaten gegen die Vertrauenswürdigkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung (Art. 247–266) .....	174
2. Abschnitt	Straftaten gegen die Rechtspflege (Art. 267–298) .....	186
3. Abschnitt	Straftaten gegen Hoheitszeichen des Staates und gegen das Ansehen von Staatsorganen (Art. 299–301) .....	207
4. Abschnitt	Straftaten gegen die Sicherheit des Staates (Art. 302–308) .....	208
5. Abschnitt	Straftaten gegen die Verfassungsordnung und ihr Funktionieren (Art. 309–316) .....	214
6. Abschnitt	Straftaten gegen die nationale Verteidigung (Art. 317–325) .....	217

7. Abschnitt	Straftaten gegen Staatsgeheimnisse und Spionage (Art. 326–339) .....	222
8. Abschnitt	Straftaten gegen die Beziehungen mit fremden Staaten (Art. 340–343) .....	228
9. Abschnitt	Schlussvorschriften (Art. 344–345) .....	229
<b>Anmerkungen</b> .....		230
<b>Gesetzesänderungen</b> .....		232
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....		236

## **Abkürzungsverzeichnis**

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bzw.	beziehungsweise
dtStGB	deutsches Strafgesetzbuch
E.	Esas (Rechtssache)
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FATF	Financial Action Task Force
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
Ges.	Gesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
K.	Karar (Entscheidung)
lit.	litera
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
S.	Seite
TCK	Türk Ceza Kanunu
tStGB	türkisches Strafgesetzbuch
tStPO	türkische Strafprozessordnung
u.a.	und andere
UNO	United Nations Organisation
v.	vom
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# **Einführung in das türkische Strafgesetzbuch von 2004**

## **– Dritte Auflage –**

*Silvia Tellenbach*

Dieser Band erscheint 20 Jahre, nachdem das 2004 verabschiedete türkische Strafgesetzbuch<sup>1</sup> am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist.

Die Einführungen zur 1. und 2. Auflage, die eine knappe Erläuterung zu dem Strafgesetzbuch und seinen Entwicklungen bis Anfang 2021 geben, sind wiederum abgedruckt. Seitdem sind zehn Gesetze ergangen, die (auch) Änderungen zum Strafgesetzbuch enthalten; hinzu kommen zwei Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts, die einige Normen für verfassungswidrig erklärt haben. Im Folgenden sollen nur die wichtigsten Änderungen skizziert werden. Sie betreffen die Bereiche Gewalt gegen Frauen, Desinformation und Handeln im Namen einer bewaffneten Organisation, ohne deren Mitglied zu sein.

Die Türkei war stolz darauf, zu den ersten Unterzeichnern des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2011 (Istanbul-Konvention) zu gehören und hatte seitdem zahlreiche Gesetze zur Verbesserung der Stellung von Frauen auf den Weg gebracht. Zu nennen sind vor allem das Gesetz zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen von 2012. Am 19. März 2021 erklärte Präsident Erdoğan per Dekret den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention, weil diese angeblich von einer Gruppe manipuliert würde, die danach strebe, Homosexualität als normal zu behandeln. Das sei nicht mit den gesellschaftlichen und familienbezogenen Werten in der Türkei vereinbar. Erdogans Entscheidung wurde in weiten Teilen der Gesellschaft kritisiert. Klagen gegen dieses Dekret wurden jedoch vom Obersten Verwaltungsgericht (Danıştay) abgewiesen.<sup>2</sup> Die Regierung versicherte, mit dem Austritt aus der Istanbul-Konvention sei kein Nachlassen der Bemühungen um Eindämmung der Gewalt gegen Frauen verbunden. In diesem Zusammenhang sind zwei einschlägige Änderungsgesetze zu sehen:

Bei Mord, vorsätzlicher Körperverletzung, Quälerei und Freiheitsberaubung war es bereits ein Mordmerkmal bzw. Strafschärfungsgrund, wenn der Täter mit dem Opfer verheiratet war. Seit dem Gesetz Nr. 7331 vom 8.7.2021 wirkt es sich auch

---

<sup>1</sup> Ges. Nr. 5237 v. 26.9.2004.

<sup>2</sup> <https://www.aa.com.tr/tr/gundem/turkiyenin-istanbul-sozlesmesinden-cekilme-karari-hukuken-kesinlesti/2778146>.

erschwerend aus, wenn das Opfer der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin ist. Der Gesetzesentwurf erklärte diese Einbeziehung für geboten, weil Konflikte zwischen Geschiedenen oft weiterbeständen, und es insbesondere, wenn sie wegen gemeinsamer Kinder in direkten Kontakt treten müssen, leicht zu Gewalttaten kommen könne. Das Gesetz Nr. 7406 vom 12.5.2022 strich aus dem Mordmerkmal der Tatbegehung „gegen eine bekanntermaßen schwangere Frau“ (Art. 82 Abs. 1 lit f) kurzerhand die Worte „bekanntermaßen schwangere“ heraus und machte damit die reine Tatsache, dass das Opfer eine Frau war, zum Mordmerkmal. Damit schuf die Türkei als erster europäischer Staat eine Vorschrift zum Femizid. Gegen die Formulierung der Norm regte sich jedoch Kritik, zum einen, weil für dieses Mordmerkmal allein die Tatsache ausreichen sollte, *dass* das Opfer eine Frau war, und nicht gefordert war, dass die Tat geschah, *weil* das Opfer eine Frau war, zum anderen aus verfassungsrechtlichen Gründen, da die gebotene Gleichbehandlung von Mann und Frau verletzt würde. Gleichwohl ist bis heute keine Gesetzesänderung erfolgt, die zu einer neuen Formulierung geführt hätte.

Als Vertragsstaat der Istanbul-Konvention war die Türkei gemäß Art. 34 verpflichtet, die Nachstellung unter Strafe zu stellen, hatte diese Verpflichtung während ihrer Mitgliedschaft aber nicht erfüllt. Jetzt, nach dem Austritt, führte das Gesetz Nr. 7406 den Straftatbestand der Nachstellung ins Strafgesetzbuch ein (Art. 123 A). Er bestraft im Grundtatbestand verschiedene Formen einer unerwünschten Kommunikation mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis und sieht Strafschärfungen bis auf höchstens drei Jahre Gefängnis vor, wenn das Opfer die getrenntlebende oder ehemalige Ehepartnerin (oder auch der Ehepartner) ist, die Annäherung trotz polizeilichen Verbots erfolgte oder das Opfer wegen der Tat Wohnung, Arbeitsplatz oder Schule gewechselt oder aufgegeben hat. Die Tat ist jedoch nur Antragsdelikt. Deswegen und wegen der niedrigen Strafen wird die Abschreckungswirkung der Vorschrift bezweifelt.

Bei einer weiteren Änderung durch dasselbe Gesetz denkt ein deutscher Leser vermutlich nicht sofort an einen Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, nämlich der Ergänzung von Art. 62. Dieser sieht einen richterlichen Strafmilderungsgrund vor, demzufolge eine verschärzte lebenslange Gefängnisstrafe auf lebenslanges Gefängnis, eine lebenslange Gefängnisstrafe auf 25 Jahre Gefängnis und zeitige Gefängnisstrafen um bis zu ein Sechstel herabgesetzt wird. Bisher nannte Art. 62 zwar einige Strafmilderungsgründe, aber nur beispielhaft, so dass dem Gericht volle Freiheit blieb, was es als strafmildernd ansehen wollte. Dementsprechend wurde die Möglichkeit in der Praxis außerordentlich häufig genutzt. Die vom Gesetz geforderte Begründung erfolgte oft nur kurz und floskelhaft, gängig war z.B. anzuführen, der Angeklagte hätte sich in der Hauptverhandlung – etwa in Kleidung und Verhalten – korrekt benommen, was der Strafmilderung den Spitznamen „Krawattenrabatt“ einbrachte. Und hier setzte die massive Kritik der Kreise an, die dafür kämpfen, Gewalt gegen Frauen einzudämmen. Denn auch Täter, die wegen Mordes und anderer schwerer Straftaten gegen Frauen vor Gericht standen, profitierten von

der Regelung. Dass ihnen oft aus nichtigem Anlass erhebliche Strafnachlässe gewährt wurden, wurde als inakzeptabel angesehen. Die verschiedentlich erhobene Forderung, diese Strafmilderung in Fällen von Gewalt gegen Frauen ganz auszuschließen, wurde nicht erfüllt. Art. 62 begrenzt jetzt aber die Gründe, derentwegen die Strafe herabgesetzt werden kann, auf Vorleben und soziale Bindungen des Täters, sein Verhalten nach der Tat und während des Verfahrens – aber nur, wenn es seine Reue über die Tat zeigt –, und schließlich die möglichen Auswirkungen der Strafe auf seine Zukunft. Ausdrücklich ausgeschlossen wird eine Strafmilderung aufgrund von Wohlverhalten vor Gericht, das gezeigt wird, um das Gericht zu beeinflussen. Schließlich müssen die Gründe für eine Strafmilderung ausführlicher als bisher benannt und belegt werden.

2022 erging eine weitere Vorschrift, nämlich Art. 217 A,<sup>3</sup> und zwar im Rahmen eines Gesetzes, das es für sein Anliegen erklärt hatte, die Bürger vor zunehmender Desinformation, vor allem im Internet zu schützen, und dafür zahlreiche Änderungen z.B. im Pressegesetz, im Internetgesetz oder im Gesetz über elektronische Kommunikation hervorbrachte. Art. 217 A geht aber über den genannten Zweck hinaus. Er stellt das Verbreiten in der Öffentlichkeit von irreführenden Informationen über die Sicherheit des Landes, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Gesundheit unter Strafe, wenn es zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist und ausschließlich mit dem Motiv erfolgt, in der Bevölkerung Sorge, Angst oder Panik auszulösen. Diese Vorschrift traf im In- und Ausland auf vielfältige Kritik, vor allem wegen ihrer Unbestimmtheit. Nicht nur Inkonsistenzen wie die Formulierung „irreführende Informationen“ in der Überschrift der Norm, aber „wahrheitswidrige Informationen“ im Text selbst waren irritierend; vielmehr fragte man sich vor allem, wer darüber bestimmt, was eine irreführende bzw. wahrheitswidrige Information ist und was genau mit Informationen über die Sicherheit des Landes sowie die öffentliche Gesundheit und Ordnung gemeint ist. In dieser Norm wurde die Gefahr gesehen, dass das Verbot weit über einen angeblichen Schutz der Bevölkerung hinaus einen „chilling effect“ hervorrufen würde, der die freie Meinungsäußerung der Bürger einschränkt. Eine Gruppe von Abgeordneten der CHP er hob wegen Verstoßes gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip (Art. 38 Verf.) vor dem Verfassungsgericht Klage gegen Art. 217 A, insbesondere wegen seiner zahlreichen Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot. Das Verfassungsgericht erklärte die Vorschrift jedoch mit Stimmenmehrheit für verfassungsgemäß.<sup>4</sup> Ungewöhnlich dürfte sein, dass sechs der 15 Richter, darunter der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts, die Vorschrift für verfassungswidrig hielten und ihre Auffassung mit ausführlichen Sondervoten begründeten.

Art. 220 stellt die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation unter Strafe. Nach seinem Abs. 6 war wegen Mitgliedschaft auch zu bestrafen, wer, ohne Mit-

---

<sup>3</sup> Ges. Nr. 7418 v. 18.10.2022.

<sup>4</sup> Urteil v. 8.11.2023, E. 2022/129; K. 2023/189.